

Anlage 2 – TOP 6 f) Anpassung der Wahlordnung

Erläuterung:

Vorstand und Aufsichtsrat haben Änderungen der Wahlordnung beschlossen, um eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und eine leichtere Bekanntgabe der Wahlvorgänge auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Gemäß § 46 d (2) bedarf die Wahlordnung der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Änderungen in der Wahlordnung aufgenommen werden:

Fassung alt	Fassung neu
§ 4	
<p>Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahl- liste ist in den Geschäftsräumen der Ge- nossenschaft und ihren Niederlassungen o- der an einer anderen bekanntzumachen- den Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorstand des Wahlausschus- ses oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekanntzumachen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von 2 Wo- chen nach Ablauf der Auslegefrist einge- reicht werden können, vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zu- sammen mit dieser auf die Dauer von 2 Wochen auszulegen. Das Einreichen und auslegen weiterer Listen ist ebenfalls be- kanntzumachen.</p>	<p>Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahl- liste ist in den Geschäftsräumen der Ge- nossenschaft und ihren Niederlassungen o- der an einer anderen bekanntzumachen- den Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorstand des Wahlausschus- ses oder seinem Stellvertreter auf der öf- fentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft bekanntzumachen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können, vorher eingereichte Listen können nicht be- rücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschlie- ßend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von 2 Wochen auszulegen. Das Einreichen und auslegen weiterer Lis- ten ist ebenfalls bekanntzumachen.</p>
§ 5	
<p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch die Satzung be- stimmten Blatt bekanntzumachen.</p>	<p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft be- kanntzumachen.</p>
§ 6 Stimmabgabe	
<p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzet- tel statt.</p> <p>(2) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler</p>	<p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzet- tel oder in elektronischer Form gemäß § 6 b statt.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p> <p>(3) Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Stimmzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 6 a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p>	
	<p>(1) Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf Verlangen im Fall der ausschließlichen Briefwahl, unaufgefordert,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, das der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absenderden Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, <p>ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.</p> <p>(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt

	<p>b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und</p> <p>c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, das er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.</p> <p>Im Übrigen gilt § 6.</p> <p>(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.</p> <p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit dem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>
<p>§ 6 b Stimmabgabe in elektronischer Form</p>	
	<p>(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.</p>
	<p>(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form unter vertreterversammlung.landgard.de oder im geschlossenen Mitgliederbereich, sofern vorhanden, abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unangefordert am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z.B. Kennwort und Passwort) ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.</p>

	(3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. Im Übrigen gilt § 6.
	(4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.
§ 10	
Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43a Abs. 6 GenG zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem durch die Satzung bestimmten Blatt vom Vorstand bekanntzumachen.	Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter in dem nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.